

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992

Erläuternder Bericht

vom 6. April 2021

1. Ausgangslage

Der Verband Jagd Thurgau betreibt seit 1933 in Weinfeldern eine Jagdschiessanlage. Auf dieser einzigen Jagdschiessanlage im Kanton Thurgau erfolgt die jagdliche Schiessaus- und -weiterbildung, und es werden dort die Jägerprüfungen sowie die obligatorischen Treffsicherheitsnachweise abgenommen. Aus umweltrechtlichen Gründen muss diese Anlage jedoch aufgehoben werden. Das Amt für Umwelt hat bis Ende 2025 die altlastenrechtliche Sanierung verfügt. Ab 1. Januar 2021 darf auf dieser Anlage bis zum Zeitpunkt der Altlastensanierung nur noch mit dem zusätzlichen Einbau von emissionsfreien, künstlichen Kugelfängen weiter geschossen werden. Das Schiessen mit Schrot auf Tontauben musste per 31. Dezember 2020 ganz eingestellt werden. Aus umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Überlegungen stellt die vollständige technische Sanierung oder ein Ausbau der bestehenden Jagdschiessanlage am heutigen Standort keine Option dar.

Als Alternative wurde durch den Regierungsrat die Auslagerung des jagdlichen Schiessens auf bestehende Anlagen in den Nachbarkantonen geprüft. Die Abklärungen ergaben, dass zwar im Kanton Zürich eine neue Jagdschiessanlage (Bülach) als Ersatz für den Standort Embrach geplant ist, die Planungs- und Realisierungsschritte jedoch aufgrund von Einsprachen seit Jahren ins Stocken geraten sind und kein Zeitpunkt für die Umsetzung festgelegt werden kann. In den Kantonen Schaffhausen und St. Gallen besteht entweder gar keine Kapazität, die Thurgauer Jägerinnen und Jäger aufzunehmen, oder es müssten bauliche Massnahmen mit Kostenbeteiligung durch den Kanton Thurgau ergriffen werden, um eine langfristige Aufnahme der Thurgauer Jägerinnen und Jäger gewährleisten zu können. Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass auch eine Auslagerung des jagdlichen Schiesswesens auf Anlagen in angrenzenden Kantonen aus verschiedenen Gründen (u.a. zu geringe Kapazitäten, Abhängigkeitsverhältnisse, Lage und Erreichbarkeit) keine zufriedenstellende Lösung darstellt.

Der Regierungsrat stellt sich aufgrund des gesetzlichen Auftrags auf den Standpunkt, dass der Kanton seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen kann, ohne dass auf dem Kantonsgebiet eine Jagdschiessanlage zu Verfügung steht. Das jagdliche Schiessen muss im Kanton aufgrund verschiedener Vorgaben des Bundes und des Kantons (Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, JSG; SR 922.0], Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdverordnung, JSV; SR 922.01], kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG; RB 922.1] sowie Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JGRV; RB 922.11]) möglich sein. Die Kantone sind gemäss Art. 4 Abs. 1 JSG verpflichtet, eine kantonale Jagdberechtigung auszustellen. Die Jagdberechtigung ist an das Bestehen einer Prüfung (Art. 4 Abs. 2 JSG) und an einen periodischen Treffsicherheitsnachweis (Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. a JSV) gebunden. Zudem sind die Kantone für die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane sowie Jägerinnen und Jäger zuständig (Art. 14 Abs. 2 JSG). Die Bundesanforderungen sind im kantonalen Recht umgesetzt (vgl. § 15, § 18 und § 27 Abs. 2 Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG);

RB 922.1) sowie § 8, § 9 Abs. 1 Ziff. 2, § 19 und § 36 JGRV). Das jagdliche Schiessen ist unabdingbarer Bestandteil der jagdlichen Aus- und Weiterbildung in der Verantwortung des Kantons. Aus diesem Grund setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass der Kanton eine Jagdschiessanlage erstellt und betreibt und sich damit auch die Frage der Gebundenheit klärt.

Der Regierungsrat hat eine Projektgruppe beauftragt, einen Standort für eine neue Jagdschiessanlage im Kanton Thurgau zu eruieren und ein entsprechendes Bauprojekt auszuarbeiten. Die Projektgruppe legte dem Regierungsrat im Juni 2019 ein Projekt mit Kostenvoranschlag am Standort Heckenmoos (Müllheim - Wigoltingen) vor. Dieser Standort erweist sich als der geeignetste, wo eine neue Jagdschiessanlage zu einer bestehenden 300m-Schiessanlage ergänzt werden könnte.

Der Regierungsrat hat beschlossen, das JG einer Teilrevision zu unterziehen, und das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) ermächtigt, den vorliegenden Entwurf einem breiten Vernehmlassungsverfahren zu unterziehen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen neuen § 14a und § 14b JG ermöglichen die Erstellung einer neuen Jagdschiessanlage. Gemäss dem Stand der Planung dürfte diese zu einer einmaligen Ausgabe von ca. 6.5 Mio. Franken (inkl. Landerwerb) führen. Für den Betrieb dieser Anlage ist eine Leistungsvereinbarung mit Jagd Thurgau vorgesehen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 14a

In § 14a Abs. 1 JG soll die Wichtigkeit der jagdlichen Schiessausbildung und der Schiessweiterbildung unterstrichen werden. Die Fähigkeit für eine gute Treffsicherheit ist die unabdingbare Basis, damit bei der Jagd auch die Vorgaben des Tierschutzes eingehalten werden können. Aus Gründen der Gesetzessystematik wird der bisherige § 27 Abs. 2 JG über die Aus- und Weiterbildung als neuer Abs. 2 in § 14a aufgenommen. Die aktuelle Platzierung unter dem Kapitel 5. Schutz überzeugt nicht ganz.

§ 14b

Zur rechtlichen Verankerung der Erstellung einer neuen Jagdschiessanlage soll in § 14b JG der Zweck, wofür eine Jagdschiessanlage benötigt wird, umschrieben und definiert werden.

Es ist nicht die Zielsetzung des Kantons, dass er die neue Jagdschiessanlage selbst betreibt. In Abs. 2 von § 14b JG soll deshalb die Möglichkeit verankert werden, dass zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit jagdlichen Verbänden (z.B. Jagd Thurgau) oder andern Fachgremien abgeschlossen werden können.

§ 27 Abs. 2 und Titel

Da die bisherige Regelung von § 27 Abs. 2 JG in Abs. 2 von § 14a JG überführt werden soll, kann Abs. 2 von § 27 JG aufgehoben werden. Zudem ist im Titel zu § 27 JG der Begriff „Ausbildung“ zu streichen.

§ 34 Abs. 1

Die aktuelle Formulierung der Bestimmung in Abs. 1 von § 34 JG kann zu Missverständnissen führen. Sie lässt die Interpretation zu, dass auch Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden, unter diese Bestimmung fallen würden. Dies entspricht jedoch nicht der Absicht des Gesetzgebers anlässlich der Revision vom April 2018. Eine Entschädigung für Schäden an Infrastrukturanlagen war ausschliesslich nur vorgesehen, wenn diese Schäden durch Biber verursacht werden (vgl. Protokoll der 3. Sitzung der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Februar 2017, S. 11 ff.). Die Auswirkungen der bestehenden Formulierung würden daher weit über die Zielsetzung des Gesetzgebers hinausgehen. So könnten z.B. Schäden durch grabende Dachse an Uferböschungen oder wühlende Wildschweine auf Flugplätzen geltend gemacht werden. Diese Bestimmung soll deshalb entsprechend umformuliert werden.

4. Genehmigung des Bundes

Gemäss Art. 25 Abs. 2 JSG bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Jagdgesetzgebung des Bundes in gewissen Bereichen (z.B. Verlängerung der Schonzeiten, Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten usw.) zur Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Soweit keine Genehmigung erforderlich ist, sind die kantonalen Erlasse nach Art. 25 Abs. 3 JSG dem Bundesamt für Umwelt mitzuteilen. Vorliegend ist eine solche Mitteilung ausreichend.